

§ 2 Begriffsdefinitionen

Für den Satzungsteil Studienrecht gelten folgende Begriffsdefinitionen:

(...)

5. Studiendekan_in ist jene Person, die ein laut Organisationsplan eingerichtetes Studiendekanat leitet. Sofern ihr in diesem Satzungsteil Aufgaben übertragen werden, sind dort, wo ein Studiendekanat nicht eingerichtet ist, die jeweils fachlich zuständigen Institutsleiter_innen mit diesen Aufgaben betraut. Für das künstlerische Doktoratsstudium ist der_die Leiter_in des Artistic Research Center (ARC) mit diesen Aufgaben betraut.

§ 37a Betreuung, Begutachtung und Beurteilung von künstlerischen Dissertationen (§ 83 UG)

(1) Künstlerische Dissertationen beinhalten unter Erprobung von künstlerischen Methoden und Techniken die Entwicklung eines künstlerischen, originären, konkreten Rechercheprojekts, das zu einem eigenständigen und autonom entwickelten künstlerischen Werk, das im weitesten Sinne zu verstehen ist, sowie zur Produktion neuen Wissens führt, als eigenständiger Beitrag zur Entwicklung und Erschließung der Künste. Dabei ist von einer Vielfalt an Wissens- und Verstehensformen auszugehen.

(2) Universitätsprofessor_innen, habilitierte Mitarbeiter_innen sowie assoziierte Universitätsprofessor_innen (§ 27 Abs 5 Kollektivvertrag für die Arbeitnehmer_innen der Universitäten, in der Fassung veröffentlicht in der Wiener Zeitung am 18. Juli 2013) der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien sind berechtigt und nach Maßgabe ihrer universitären Aufgaben auch verpflichtet, künstlerische Dissertationen, die mit ihrem Fachgebiet in Bezug stehen, zu betreuen. Darüber hinaus können von dem im Rektorat für das künstlerische Doktoratsstudium zuständigen Mitglied künstlerische oder wissenschaftliche Mitarbeiter_innen und Lektor_innen mit einer entsprechenden herausragenden fachlichen Expertise sowie qualifizierte externe Fachleute mit einer entsprechenden herausragenden Expertise herangezogen werden.

(3) Künstlerische Dissertationen werden von einem Betreuungsteam betreut. Das im Rektorat für das künstlerische Doktorat zuständige Mitglied genehmigt die Betreuung auf Vorschlag des_der Leiter_s_in des Artistic Research Centers (ARC). Die Auswahl der Mitglieder des Betreuungsteams hat nach fachlichen und thematischen Gesichtspunkten zu erfolgen, wobei darauf zu achten ist, dass eine breite Expertise für das jeweilige Dissertationsprojekt zur Verfügung steht. Das Betreuungsteam muss mindestens drei Personen umfassen. In jedem Fall muss eine Person im Betreuungsteam eine oder ein Universitätsprofessor_in, habilitierte Mitarbeiter_in oder assoziierte Universitätsprofessor_in der mdw sein.

(4) Studienwerber_innen sind berechtigt, ihre Wunschbetreuer_innen als mögliche Mitglieder des Betreuungsteams zu nennen. Diesem Wunsch ist, sofern er in Einklang mit den vorherigen Bestimmungen steht, nach Möglichkeit zu entsprechen.

(5) Zwischen der oder dem Studierenden und zumindest einem der im Rektorat für das künstlerische Doktorat zuständigen Mitglieder ist eine Dissertationsvereinbarung abzuschließen. Die Studiendekanin oder der Studiendekan hat eine Empfehlung dazu abzugeben. Das Betreuungsteam muss seine Zustimmung zur Übernahme der Betreuung und zum Inhalt der Vereinbarung geben.

In der Dissertationsvereinbarung sind insbesondere festzulegen:

- Thema
- Prozentuale Angabe der Gewichtung der für die künstlerische Dissertation relevanten Teildisziplinen
- Betreuung

- Fortschrittsberichte
- Sprache der künstlerischen Dissertation
- Qualitätskontrolle
- zeitlichem Ablauf
- Verpflichtungserklärung der Studierenden zur Einhaltung der Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis.

(6) Für die Anmeldung zur Abschlussprüfung ist die vollständige reflexive Dokumentation der künstlerischen Dissertation bei der Studiendekanin oder dem Studiendekan einzureichen. Die Studiendekanin oder der Studiendekan bestellt drei Universitätslehrer_innen gemäß Abs 2 als Gutachter_innen, wobei zumindest eine oder ein Gutachter_in Angehörig_er der mdw sein muss und zumindest eine bzw. einer nicht. Kandidat_innen haben die Möglichkeit, solche externen Gutachter_innen vorzuschlagen. Die Gutachter_innen sind entsprechend den prozentualen Gewichtungen der für die künstlerische Dissertation relevanten Teildisziplinen auszuwählen (siehe Dissertationsvereinbarung). Mitglieder des Betreuungsteams kommen für die Begutachtung nicht in Frage.

(7) Die Gutachter_innen haben an der öffentlichen Präsentation der künstlerischen Arbeit teilzunehmen und die gesamte künstlerische Dissertation danach innerhalb von höchstens vier Monaten zu begutachten. Die Gutachten sind bei der Studiendekanin oder dem Studiendekan abzugeben.

(8) Die Studiendekanin oder der Studiendekan hat die Gutachten umgehend an den Dissertanten/die Dissertantin weiter zu leiten, um eine Überarbeitung der reflexiven Dokumentation zu ermöglichen. Nach Einreichung einer finalen Version durch die Dissertantin oder den Dissertanten hat die Studiendekanin oder der Studiendekan einen Termin für die Defensio festzulegen.

(9) Die künstlerische Dissertation ist unmittelbar nach der Defensio durch die Gutachter_innen abschließend zu beurteilen, wobei die Mehrheit der Beurteilungen positiv sein muss und die Beurteilung der künstlerischen Dissertation aus dem arithmetischen Mittel aller Beurteilungen zu ermitteln ist. Bei der Berechnung des arithmetischen Mittels ist ein Ergebnis, dessen Wert nach dem Dezimalkomma kleiner oder gleich 5 ist, auf die bessere Note zu runden.

§ 39 Veröffentlichungspflicht (§ 86 UG)

(1) Die Veröffentlichungspflicht ist durch Übergabe der positiv beurteilten wissenschaftlichen oder künstlerischen Arbeit oder der reflexiven Dokumentation der künstlerischen Dissertation anlässlich ihrer Einreichung zu erfüllen. Die positiv beurteilte wissenschaftliche oder künstlerische Arbeit ist in gedruckter sowie in geeigneter elektronischer Fassung, die reflexive Dokumentation der künstlerischen Dissertation in gedruckter und/oder geeigneter elektronischer Fassung zu übergeben.

(2) Die wissenschaftliche oder künstlerische Dissertation oder die reflexive Dokumentation der künstlerischen Dissertation ist überdies durch Übergabe an die Österreichische Nationalbibliothek zu veröffentlichen (§ 86 Abs 2 UG).

(3) Eine Veröffentlichung im Sinne einer weltweiten Zugänglichkeit der elektronischen Fassung von wissenschaftlichen oder künstlerischen Dissertationen sowie wissenschaftlichen Diplom- oder Masterarbeiten erfolgt über das mdw repository, sofern der Verfasser oder die Verfasserin dem nachweislich zustimmt.

Satzungsteile mit Bezug auf das Künstlerische Doktorat an der mdw

(4) Von der Veröffentlichungspflicht ausgenommen sind wissenschaftliche oder künstlerische Arbeiten bzw. deren Teile, die einer Massenvervielfältigung nicht zugänglich sind (§ 86 Abs 3 UG).

(5) Das Rektorat kann nach Anhörung der Leiterin oder des Leiters der Bibliothek in einer Richtlinie nähere Bestimmungen hinsichtlich der Vorlage in elektronischer Fassung und der Publikation auf dem mdw repository der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien festlegen.